

Gesetzesbeschluss
des Deutschen Bundestages

**Siebtes Gesetz zur Änderung des Bundeszentralregistergesetzes
(7. BZRGÄndG)**

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 237. Sitzung am 1. Juni 2017 aufgrund der Beschlussempfehlung und des Berichts des Ausschusses für Recht und Verbraucherschutz – Drucksache 18/12592 – den von der Bundesregierung eingebrachten

Entwurf eines Siebten Gesetzes zur Änderung des Bundeszentralregistergesetzes

(7. BZRGÄndG)

– Drucksache 18/11933 –

mit folgender Maßgabe, im Übrigen unverändert angenommen:

Artikel 1 Nummer 54 wird wie folgt gefasst:

„54. § 69 Absatz 5 wird wie folgt gefasst:

„(5) § 21 Satz 2 in der ab dem ... [einsetzen: Datum des Inkrafttretens nach Artikel 6 Absatz 1 dieses Gesetzes] geltenden Fassung ist erst ab dem 1. Mai 2018 anzuwenden. Bis zum 30. April 2018 ist § 21a Satz 2 in der am 20. November 2015 geltenden Fassung weiter anzuwenden.“ ‘

Fristablauf: 07.07.17

Erster Durchgang: Drs. 183/17